

Satzung für die Tennisabteilung des TSV 05 Holzelfingen eV.

§ 1 Tennis-Abteilung

Die Tennis-Abteilung ist eine Abteilung innerhalb des TSV 05 Holzelfingen eV., der vom Hauptverein die Aufgabe gegeben ist, einen ordnungsgemäßen Tennis-Spielbetrieb zu sichern bzw. zu organisieren. Die Bestimmungen dieser Ergänzungssatzung sind deshalb so auszulegen, daß sie vorrangig der Erreichung dieses Zieles dienen. Dort wo besondere Bestimmungen nicht vorhanden sind, gilt die Stammsatzung des Hauptvereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck der Abteilung

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennis-Sports auf gemeinnütziger Grundlage. Hierzu zählen auch die Jugendarbeit sowie die Pflege der Sportkameradschaft.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt das Bestehen der Mitgliedschaft im Hauptverein voraus. Beitrittsberechtigt sind alle Freunde des Tennis-Sports ohne Altersbegrenzung. Die Zahl der spielberechtigten Mitglieder ist jedoch auf die Möglichkeiten der Anlage zu beschränken, um Störungen des Spielbetriebs zu vermeiden.

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Abteilungs-Ausschuß.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich oder per Mail beim Abteilungsleiter einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Hauptvereins und der Abteilung nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der erlassenen Bestimmungen zu benutzen, an Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen.

Wichtige Entscheidungen werden im Rahmen von Abteilungsversammlungen getroffen, die zu diesem Zweck vom Abteilungsvorstand einzuberufen sind. Die Entscheidung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenstein, per Mail und über die Whatsappgruppe „Tennis News“, sie hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin zu erfolgen. Zur Stimmabgabe bei Abstimmungen in den Abteilungsversammlungen sind nur Mitglieder berechtigt, die

- a) sowohl ihren Aufnahme-Beitrag als auch die bereits fälligen Umlage-Zahlungen entrichtet haben,
- b) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) deren Mitgliedschaft nicht auf Grund von § 8 e) dieser Satzung ruht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange der Abteilung zu fördern, Anlage und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

Die von der Abteilungsversammlung beschlossene und erlassene Platz- und Spielordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

Bei mutwilliger Beschädigung oder bei grob fahrlässigem Verhalten ist das Mitglied zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet.

Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge, Umlagen und Gebühren

Die Beiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt.

a) Jährlicher Beitrag

Dieser ist jährlich vor Aufnahme des Spielbetriebs zu entrichten und dient zur Deckung der laufenden Kosten, Unterhaltung und Erweiterung der Spielanlagen. Der jährliche Beitrag wird vom Abteilungsausschuß festgelegt.

Die Aufnahme kann auch im Laufe des Jahres erfolgen. Bei Eintritt vor dem 01.08. eines Jahres muß der volle Umlagebeitrag entrichtet werden, danach der halbe Beitrag.

Bei Austritt während des Jahres besteht kein Erstattungsanspruch.

b) Umlagen

Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.

c) Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigung für über 18-jährige in Ausbildung, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (bis max. 26 Jahre) ist nur auf Antrag bis 30.04. jeden Jahres beim Kassier möglich. Dieser Antrag ist jährlich schriftlich neu zu stellen.

- d) Ruhen der Mitgliedschaft (Beitragsaussetzung)
Jedes Mitglied der Tennisabteilung hat die einmalige Möglichkeit, auf Antrag aus wichtigem Grund unter Aussetzung des Jahresbeitrags seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist höchstens 5 Jahre hintereinander möglich. Ist die 5-jährige Beitragsaussetzung abgelaufen, so wird der Beitrag im 6. Jahr automatisch wieder fällig.
Nimmt ein Mitglied die Beitragsaussetzung in Anspruch, so werden die übrigen Familienmitglieder hinsichtlich des Beitrags so behandelt, als wäre das Mitglied ausgetreten.
- z. B. 1) bei Ehegatten wird der verbleibende Ehegatte automatisch zum Erstmitglied.
- 2) zahlt kein Elternteil mehr den Jahresbeitrag, so haben die Kinder keinen ermäßigten Familienbeitrag mehr.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahrs. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat dem Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich **oder per Mail** zu erfolgen.
- c) durch Ausschluß. Über den Ausschluß entscheidet der Abteilungsausschuß im Einvernehmen mit der Abteilungsversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Spätestens vier Wochen nach positiver Kenntnis des Ausschluß-Grundes ist der Ausschluß durch den Abteilungsvorstand zu vollziehen, zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Verwaltung

Die Verwaltung der Mittel der Abteilung, die Erhebung der Beiträge und Umlagen obliegt dem Abteilungskassier. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Vertreter des Hauptvereins. Vorstand und Kassier des Hauptvereins sind auf Wunsch Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

Die durch die Mitglieder der Tennisabteilung aufgebrauchten Gelder stehen allein der Abteilung zu, über die Verwendung entscheidet im Zweifelsfall der Abteilungsausschuß. Ansammlung größerer Kapitalbestände findet nicht statt.

§ 11 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung, die vom Abteilungsausschuß mindestens einmal pro Kalenderjahr einberufen ist.
Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde

Lichtenstein, per Mail und über die Whatsappgruppe „Tennis News“, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlungsleitung obliegt den Abteilungsleitern oder bei dessen Verhinderung seinen Stellvertretern.

- b) der Abteilungsausschuß
bestehend aus den Abteilungsleitern, dem Kassier, dem Schriftführer u. Pressewart, dem Sportwart, dem Jugendwart, sowie weiteren drei Ausschussmitgliedern mit besonderen Aufgaben.
- c) der Abteilungsleitung
bestehend aus den Abteilungsleitern. ~~sowie seinem Stellvertreter.~~
Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung sowie des Abteilungsausschusses erfolgt durch die Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Ausübung der Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Einrichtung und Sicherung des Spielbetriebes

Zur Einrichtung und Sicherung eines geordneten und kostendeckenden Spielbetriebs sind von der Abteilung alle erforderlichen technischen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen eigenständig durch die zuständigen Organe zu treffen. Auch Durchführung und Überwachung dieser Maßnahmen obliegen der Abteilung in eigener Verantwortung.

- a) Spieler aus anderen Vereinen können in einer Mannschaft der Tennisabteilung gemeldet werden. Diese Regelung gilt nur für die Verbands-spiele und das Mannschaftstraining, sowie für das freie Spielen mit Mannschaftsmitgliedern.
- b) Dafür entrichten Sie eine Gebühr in Höhe des entsprechenden Jahresbeitrages.
- c) Spieler, die ausschließlich an Verbandsspielen teilnehmen, entrichten keine Gebühr. Eine Teilnahme am Mannschaftstraining ist nicht gestattet.
- d) Entsprechende Anträge sind vom jeweils zuständigen Mannschaftsführer bis Ende September (für das kommende Spieljahr) beim Sportwart einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- e) Bei Missbrauch oder Zuwiderhandlung erfolgt ein sofortiger Ausschluss vom Spiel- und Trainingsbetrieb.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer außerordentlichen Abteilungsver-sammlung beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, kann der Ausschuß des Hauptvereins die Auflösung der Abteilung aus wichtigem Grund

beschließen und vollziehen. Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung ersatzlos dem TSV 05 Holzelfingen eV zu.

Anhang § 8

Erläuterung der Beitragsgruppen und Pflichtarbeitsstunden

V	= Vollmitglied
Z	= Zweitmitglied (Ehegatte)
F1	= Familienmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
F2	= Familienmitglied über 18. Lebensjahr und noch in der Ausbildung (bis max. 26. Lebensjahr)
E1	= Einzelmitglied bis zum 18. Lebensjahr
E2	= Einzelmitglied über 18 Jahre und noch in Ausbildung (bis max. 26. Lebensjahr)
F3	= Familienbeitrag
P	= Passivmitglied
SE	= Schnupperjahr Erwachsener
SK	= Schnupperjahr Kind

Derzeit gültige Beitrags-Erhebung (ab 01.01.2023)

<u>Beitragsgruppe</u>	<u>Jahresumlage</u>
V	100.- EUR
Z	50.- EUR
F1	30.- EUR
F2	40.- EUR
E1	40.- EUR
E2	50.- EUR
F3	160.- EUR
P	70.- EUR
SE	40.- EUR
SK	20.- EUR

Mitglieder die mit einem Gastspieler auf der Anlage spielen, werden mit 5 € belastet.

Pflichtarbeitsstunden

- Mitglieder und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr müssen 7 Pflichtarbeitsstunden pro Jahr ableisten. Geleistete Arbeitsstunden können auf Familienmitglieder (jedoch nicht aus dem Familienbeitrag ausgeschiedene Einzelmitglieder) übertragen werden. Arbeitsstunden bei der Holzelfinger Hockete werden nicht angerechnet, sondern dienen dem Gemeinwohl des Vereins.

- Ausgenommen sind Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird das Mitglied mit 10,00 Euro belastet.
- Diese Regelung gilt nur für Mitglieder, die auf den Plätzen im betreffenden Jahr gespielt haben (auch bei nur 1 Stunde Spieldauer).

Holzelfingen, im März 2023